

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 16 | 19.04.2019

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl II 95/2019](#)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (**Fahrverbotskalender 2019**)

[BGBl II 96/2019](#)

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die **Fachkräfteverordnung 2019** geändert wird

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 103I v 12.04.2019, 1](#)

Verordnung (EU) 2019/592 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der **Drittländer**, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser **Visumpflicht** befreit sind, angesichts des Austritts des **Vereinigten Königreichs** aus der Union

[ABI L 106 v 17.04.2019, 1](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2019/618 der Kommission vom 15. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 474/2006 hinsichtlich der Liste der **Luftfahrtunternehmen**, gegen die in der Union eine **Betriebsuntersagung** ergangen ist oder deren Betrieb in der Union **Beschränkungen** unterliegt

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

01.03.2019, [V 76/2018 ua](#) (Anlassfall [E 1159/2018](#))

Ktn GemeindeplanungsG; Gesetzwidrigkeit von Flächenwidmungsplänen betreffend die Umwidmung konkreter Grundstücke mit **geteilter Widmung** mangels exakter Abgrenzung der Widmungsflächen hinsichtlich der – mit Filzstift händisch dargestellten – planlichen Darstellung; keine Sanierung durch Angabe der konkreten Flächenmaße in den verbalen Ausführungen bzw durch den nachträglich erlassenen ergänzenden Lageplan; Gesetzwidrigkeit auch mangels Vermerks über die Auflage der Flächenwidmungsplanänderung zur allgemeinen Einsicht sowie über den Beschluss des Gemeinderats

07.03.2019, [E 3224/2018](#)

VersammlungsG; Verletzung im Recht auf Versammlungsfreiheit durch Verneinung der Möglichkeit der Geltendmachung einer Rechtsverletzung nach dem – im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung – bereits verstrichenen Termin der **untersagten Versammlung**

12.03.2019, [G 315/2018](#) (Anlassfall [E 2862/2018](#))

Tir JagdG; Verletzung im Gleichheitsrecht durch eine Bestimmung des Tir JagdG betreffend die Voraussetzungen zur Erlangung der **Tir Jagdkarte**; Anknüpfung an den Hauptwohnsitz kein objektives Unterscheidungsmerkmal für den Nachweis der jagdfachlichen Eignung

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

26.03.2019, [Ra 2018/05/0165](#)

NÖ BauO; **Auslegung** des Begriffs „**Spiel- und Sportgerät**“ iSd § 17 Z 9 NÖ BauO; mit „Spielgeräten“ sind nur solche Gegenstände oder Vorrichtungen gemeint, die nach deren üblichen Verwendungszweck unmittelbar dem Spielverhalten von Menschen dienen; das Spielverhalten von Tieren soll nicht erfasst werden; auch ein „Sportgerät“ dient nach seiner Bestimmung nur dem Gebrauch durch Menschen und nicht auch durch ein Tier; bei der ggst Pferdeführanlage bzw Schrittmaschine handelt es sich damit um kein Spiel- oder Sportgerät iSd § 17 Z 9 leg cit, weil diese ausschließlich für Tiere, nicht jedoch für Menschen konzipiert ist und sie lediglich der körperlichen Ertüchtigung der Pferde, nicht jedoch des Reiters dient

26.03.2019, [Ra 2018/05/0220](#)

Oö Raumordnungsg; nach § 22 Abs 6 Oö Raumordnungsg dürfen im **Betriebsbaugebiet** die „**erforderlichen**“ **Betriebswohnungen** errichtet werden; eine solche Wohnung ist damit nur ausnahmsweise zulässig; an die Erforderlichkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen; zwar mag die Betriebswohnung aus den vom Rw vorgebrachten Gründen (Rufbereitschaft, unregelmäßige Arbeitszeiten, Nachbearbeitung der Klebestellen spätestens acht Stunden nach der Verklebung, Vermeidung von Fahrten zwischen dem Betriebsstandort und einem woanders gelegenen Wohnsitz) zweckmäßig sein, im konkreten Fall ist jedoch keine Erforderlichkeit einer Betriebswohnung gegeben; auch der Umstand, dass der Rw faktisch bereits längere Zeit am Betriebsstandort wohnt, besagt in keiner Weise, ob dies auch erforderlich ist

27.03.2019, [Ra 2018/08/0254](#)

VwGVG; es gibt im vorliegenden Fall keinen Anhaltspunkt dafür, dass iSd § 24 Abs 4 VwGVG von vornherein angenommen werden könnte, die Durchführung der beantragten **mündlichen Verhandlung** werde nichts zur Klärung der Rechtssache beitragen; es gehört gerade im Fall zu klärender bzw widersprechender prozessrelevanter Behauptungen zu den grundlegenden Pflichten des VwG, dem auch in § 25 VwGVG verankerten Unmittelbarkeitsprinzip Rechnung zu tragen, um sich als Gericht einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit vom Zeugen bzw Parteien zu verschaffen und insb darauf seine Beweiswürdigung zu gründen

29.03.2019, [Ra 2019/02/0025](#)

Wr WettenG; Beschlagnahme dreier Wettannahmeschalter weil damit entgegen dem Wr WettenG ua **Livewetten auf einzelne Punkte im Tennis** durchgeführt wurden; gem § 25 Abs 1 Z 4 Wr WettenG ist die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis, verboten; nicht Spiele oder Punkte, sondern der Satz im Tennis ist das kleinste Teilergebnis, auf das gem § 25 leg cit erlaubterweise gewettet werden darf

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 08.04.2019, [LVwG-000270](#)

LebensmittelinformationsVO (EU) 1169/2011; **Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG**; da die LebensmittelinformationsVO (EU) 1169/2011 kein generelles Verbot für das Inverkehrbringen von nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Lebensmitteln enthält, wird durch die **innerstaatliche Erlassung einer bloßen Blankettstrafnorm des Inhalts**, dass Verstöße gegen unionsrechtliche Vorschriften als mit Strafe bedroht anzusehen sind, dem Anspruch des strafrechtlichen Legalitätsprinzips „nulla poena sine lege“ nicht Genüge getan

LVwG Oö 16.04.2019, [LVwG-410693](#)

GlücksspielG; **VStG**; Abweisung einer Amtsbeschwerde des Finanzamts gegen die Einstellung eines von der BH gegen die Mitbeteiligte eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens; davon ausgehend, dass die Mitbeteiligte von ihrem damaligen Lebensgefährten ohne ihr Wissen, sondern vielmehr sogar durch Fälschung ihrer Unterschrift bei der zuständigen Behörde als Gewerbeinhaberin angemeldet wurde, während dieser das verfahrensgegenständliche Lokal in alleiniger Verantwortung geführt und vor allem die ausschließliche Verfügungsbefugnis über die vorgefundenen Spielapparate innehatte, ergibt sich insgesamt, dass nicht die Mitbeteiligte, sondern vielmehr deren Lebensgefährte als **unmittelbarer Täter** iSd § 52 Abs 1 Z 1 dritte Alternative GlücksspielG gehandelt hat; der Mitbeteiligten hätte hingegen allenfalls eine Beihilfe hierzu iSd § 7 VStG zur Last gelegt werden können

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

[10.04.2019, T-388/11, Deutsche Post / Kommission](#)

Staatliche Beihilfen – **Postsektor** – Finanzierung der höheren **Lohn- und Lohnnebenkosten** bei einem Teil der Beschäftigten der Deutschen Post durch **Subventionen** und Erlöse aus den preisregulierten Diensten – Beschluss, das förmliche Prüfverfahren auszuweiten – Beschluss, mit dem nach Abschluss der Vorprüfungsphase das Vorliegen neuer Beihilfen festgestellt

wird – Nichtigkeitsklage – Anfechtbare Handlung – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Folgen der Nichtigkeitsklärung des endgültigen Beschlusses – Begründungspflicht

[10.04.2019, T-229/17, Deutschland / Kommission](#)

Rechtsangleichung – Verordnung (EU) Nr 305/2011 – Verordnung (EU) Nr 1025/2012 – **Bauprodukte** – Harmonisierte Normen EN 14342:2013 und EN 14904:2006 – Begründungspflicht

[12.04.2019, T-492/15, Deutsche Lufthansa / Kommission](#)

Nichtigkeitsklage – **Staatliche Beihilfen** – Maßnahmen Deutschlands zugunsten des Flughafens Frankfurt-Hahn und der Luftverkehrsgesellschaften, die diesen Flughafen nutzen – Beschluss, mit dem die Maßnahmen zugunsten des Flughafens Frankfurt-Hahn als mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfen eingestuft werden und festgestellt wird, dass keine staatliche Beihilfe zugunsten der **Luftverkehrsgesellschaften**, die diesen Flughafen nutzen, vorliegt – **Keine individuelle Betroffenheit** – Keine unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

16.04.2019, Beschwerde Nr [12778/17](#), *Alparslan Altan / Türkei*

Verletzung von **Art 5 EMRK** (Recht auf Freiheit und Sicherheit); **Verhaftung** eines früheren **Mitglieds** des türkischen **Verfassungsgerichts** (Bf) nach dem Putschversuch im Juli 2016; **Festnahme** erfolgte lediglich auf dem **Verdacht** der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung; **keine** ausreichende **Rechtfertigung** für die Inhaftierung; der Bf erhielt eine Entschädigung iHv EUR 10.000,--

16.04.2019, Beschwerde Nr [48474/14](#), *Lingurar / Rumänien*

Verletzung von **Art 3 EMRK** (Folterverbot und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und **Verletzung** von **Art 14 EMRK** (Diskriminierungsverbot); **Durchführung** einer **Razzia** in einer Roma-Gemeinde durch 85 Polizeibeamte; **Ein-satz** von **übermäßiger Gewalt** durch die Polizisten; die Bf wurden mit Verletzungen ins Krankenhaus gebracht; Durchführung der **Dursuchung** der Roma-Gemeinde aus **rassistischen Motiven**

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Nicole Traußner, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Wiss.-Mit. Clara Buder.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.